

# **BGer 5A 520/2008 vom 1. September 2008**

Bundesgericht, 2008-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_520\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_520_2008)

FR: TF 5A 520/2008 du 1 septembre 2008

IT: TF 5A 520/2008 del 1 settembre 2008

## **Regeste**

Kindeschutzmassnahmen; Umplatzierung/aufschiebende Wirkung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die angefochtene Verfügung betrifft eine nicht vermögensrechtliche Zivilsache und wurde von der letzten kantonalen Instanz erlassen ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; Urteile 5A\_17/2007, E. 2.2; 5A\_107/2008, E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Weil es sich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG handelt, kann mit der Beschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden und es gilt hierfür das Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; Urteile 5A\_537/2007, E. 1.2; 5A\_107/2008, E. 1.3). Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung des Rechts auf Familienleben, der persönlichen Freiheit und des Willkürverbots bei der Anwendung von Art. 314 Ziff. 2 ZGB .

### **E. 2**

Das Obergericht hat seinen Entscheid damit begründet, dass die Platzierung in der Stiftung "D. \_\_\_\_\_" von Anfang an nur eine Zwischenplatzierung gewesen und die Institution in C. \_\_\_\_\_ für den Abklärungsaufenthalt prädestiniert sei. Die Gefahr einer unkontrollierten Situation durch Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung sei daher höher einzustufen als die aus der angefochtenen Verfügung sich ergebende Einschränkung der Elternrechte für die Dauer des Verfahrens.

### **E. 3**

Hat eine Beschwerde gegen eine Kindeschutzmassnahme aufschiebende Wirkung, so kann ihr diese von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz entzogen werden ( Art. 314 Ziff. 2 ZGB ). Die genannte Bestimmung räumt den kantonalen Behörden ein weites Ermessen ein. Willkür bei der Ermessensausübung liegt vor, wenn die letzte kantonale Instanz von dem ihr zustehenden Ermessen falschen Gebrauch gemacht hat, wenn sie Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat; aufzuheben und zu korrigieren sind ausserdem Ermessensentscheide, die sich als im Ergebnis offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen ( BGE 131 III 12 E. 4.2 S. 15; 132 III 97 E. 1 S. 99). Dass A. \_\_\_\_\_ eines Abklärungsaufenthaltes bedarf, ergibt sich nicht nur aus dem geschilderten Sachverhalt, sondern auch aus den von den Beschwerdeführern angerufenen psychiatrischen Berichten von Dr. G. \_\_\_\_\_. Zwar hält dieser dafür, dass eine Platzierung im Aufnahmeheim C. \_\_\_\_\_ aus psychiatrischer Sicht nicht

medizinisch bedingt dringlich, ja sogar als kontraproduktiv zu werten sei. Indes hat Dr. G.\_\_\_\_\_ eine Störung des Sozialverhaltens mit aufsässigem oppositionellem Verhalten (ICD 10 F91.3) diagnostiziert, das sich bei fehlender Behandlung verfestigen könne und in einigen Jahren als passiv aggressive Persönlichkeitsstörung umzuklassifizieren wäre. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht von seinem Ermessen falschen Gebrauch gemacht haben soll, wenn es die Einweisung von A.\_\_\_\_\_ in das Aufnahmeheim C.\_\_\_\_\_ als dringlich erachtet und der dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen hat, umso mehr als die genannte Institution nach den verbindlichen kantonalen Sachverhaltsfeststellungen geeignet ist und eine Platzierung in der Stiftung "D.\_\_\_\_\_" nie vorgesehen war, sondern es einzig wegen der Inhaftierung durch den Jugendanwalt im Sinn einer notfallmässigen Zwischenlösung dazu gekommen ist. Ist die sofortige Platzierung von A.\_\_\_\_\_ im Aufnahmeheim C.\_\_\_\_\_ zur Vornahme der notwendigen Abklärungen indiziert und hält insofern der auf die Ermessensnorm von Art. 314 Ziff. 2 ZGB gestützte Entzug der aufschiebenden Wirkung vor dem Willkürverbot stand, steht dem weder das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens noch der persönlichen Freiheit entgegen. Ohnehin wehren sich die Beschwerdeführer gar nicht in erster Linie gegen eine Platzierung, sondern gegen die Verlegung von A.\_\_\_\_\_ ins Aufnahmeheim C.\_\_\_\_\_; die aus der verbleibenden elterlichen Sorge fliessenden Rechte werden aber mit der einen Platzierung nicht stärker beschnitten als mit der anderen.

#### **E. 4**

Nicht nachvollziehbar ist die Verfahrensrüge der willkürlichen Handhabung von § 57 Abs. 1 VRPG/AG: Nach dieser Bestimmung wird, wie die Beschwerdeführer selbst festhalten, über vorsorgliche Massnahmen präsidialiter entschieden; nicht anders wurde in der angefochtenen Verfügung vorgegangen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Gemeinwesen wird in der Regel keine Entschädigung zugesprochen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.